



Amtsblatt für Brandenburg

23. Jahrgang

Potsdam, den 18. Januar 2012

Nummer 2

Inhalt Seite

BEKANTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN

Ministerium der Finanzen

Auslandsreisekostenverordnung (ARV) - Allgemeine Verwaltungsvorschrift über die Neufestsetzung der Auslandstage- und Auslandsübernachtungsgelder vom 23. November 2011 - 47

Trennungsgeldverordnung - Maßgebender Sachbezugswert nach der Sozialversicherungsentgeltverordnung für das Jahr 2012 - 50

Änderung der Bürgschaftsrichtlinie des Landes Brandenburg für die Wirtschaft und die freien Berufe 53

Ministerium des Innern

Auflösung des Union-Klub von 1867 53

Ministerium der Justiz

Ministerium des Innern

Benachrichtigung in Nachlasssachen 53

Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz

Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben Errichtung und Betrieb von einer Windkraftanlage in 03116 Drebkau OT Jehserig 55

Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe

Planfeststellungsbeschluss für die Aschedeponie des Depots Jänschwalde II (DK 1) 55

BEKANTMACHUNGEN DER KÖRPERSCHAFTEN, ANSTALTEN UND STIFTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

Zweckverband Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB)

Neufassung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB) 57

Inhalt	Seite
BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE	
Zwangsversteigerungssachen	63
SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN	
Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises	67
NICHTAMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN	
Gläubigeraufrufe	68

BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN

**Auslandsreisekostenverordnung (ARV)
- Allgemeine Verwaltungsvorschrift
über die Neufestsetzung der Auslandstage-
und Auslandsübernachtungsgelder
vom 23. November 2011 -**

Rundschreiben des Ministeriums der Finanzen
- 45-FD 2762.14-2011#001 -
Vom 14. Dezember 2011

Als Anlage wird die Allgemeine Verwaltungsvorschrift über die Neufestsetzung der Auslandstage- und Auslandsübernachtungsgelder (ARVVwV) des Bundesministeriums des Innern vom 23. November 2011, die am 1. Januar 2012 in Kraft treten wird, bekannt gegeben.

Die Anlage zur ARVVwV berücksichtigt das durch die Wechselkurs- und Verbraucherpreisentwicklung veränderte Preisniveau für die Neufestsetzung der Auslandstage- und der Auslandsübernachtungsgelder.

Für den Landesbereich gilt die ARVVwV mit der Maßgabe, dass die durch die erhöhten Auslandstage- und Auslandsübernachtungsgelder bedingten Mehrausgaben ab 1. Januar 2012 weiterhin durch entsprechende Einsparungen innerhalb der bei dem Reisekosten-Titel verfügbaren Ausgaben zu decken sind.

Hinsichtlich der einheitlichen Anwendung bei Inanspruchnahme der Mittagsverpflegung in einer Kantine (Artikel 2 Absatz 1 ARVVwV) ist die dem Rundschreiben des Ministeriums der Finanzen vom 21. November 2002 (ABl. S. 1082) beigelegte Anlage „Auslandstagegeld bei Inanspruchnahme einer Kantine“ nach wie vor zu beachten (Rundschreiben des BMI vom 14. November 2002).

Für im Jahr 2011 durchgeführte Dienstreisen, die erst im Jahr 2012 abgerechnet werden, gelten die Auslandstage- und Auslandsübernachtungsgelder, die bis zum 31. Dezember 2011 festgesetzt sind.

**Anlage zum MdF-Rundschreiben
- 45-FD 2762.14-2011#001 -
vom 14. Dezember 2011**

**Allgemeine Verwaltungsvorschrift
über die Neufestsetzung der Auslandstage-
und -übernachtungsgelder**

Vom 23. November 2011

Nach § 16 des Bundesreisekostengesetzes (BRKG) wird im Einvernehmen mit dem Auswärtigen Amt folgende allgemeine Verwaltungsvorschrift zu § 3 Abs. 1 Satz 1 der Auslandsreisekostenverordnung (ARV) vom 21. Mai 1991 (BGBl. I S. 1140), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 28. Mai 2005 (BGBl. I S. 1418), erlassen:

Artikel 1

Die Auslandstage- und -übernachtungsgelder werden in Höhe der aus der Anlage ersichtlichen Beträge festgesetzt.

Artikel 2

(1) Wird anlässlich einer Auslandsdienstreise die Mittagsverpflegung in einer Kantine eingenommen, beträgt das Auslandstagegeld nach § 3 Abs. 1 und 2 ARV 80 Prozent des in Spalte 2 der Anlage ausgewiesenen Betrages.

(2) Für notwendige Übernachtungen ohne belegmäßigen Nachweis beträgt das Auslandsübernachtungsgeld nach § 3 Abs. 1 und 2 ARV 50 Prozent des in Spalte 3 der Anlage ausgewiesenen Betrages, höchstens jedoch 30 Euro.

Artikel 3

(1) Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.

(2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Allgemeine Verwaltungsvorschrift über die Neufestsetzung der Auslandstage- und -übernachtungsgelder vom 12. November 2009 (GMBI 2009 S. 1655) außer Kraft.

Berlin, 23. November 2011

Bundesministerium des Innern

Im Auftrag

Dr. Hofmann

**Anlage zur ARVVwV
- in Kraft ab 1. Januar 2012 -**

Land/Ort	Auslands- tagegeld	Auslands- übernachtungsgeld bis zu ... Euro mit Nachweis ⁹⁾
1	2	3
Afghanistan	25	95
Ägypten	25	50
Äthiopien	25	175
Albanien	19	110
Algerien	32	190
Andorra	26	82
Angola	59	190
Antigua und Barbuda	35	85
Argentinien	30	125
Armenien	20	90
Aserbaidshjan	33	120
Australien		
- Melbourne	35	105
- Sydney	35	115
- im Übrigen	35	100
Bahrain	30	70
Bangladesch	25	75
Barbados	35	110
Belgien	35	100
Benin	34	90
Bolivien	20	70
Bosnien und Herzegowina	20	70
Botsuana	27	105
Brasilien		
- Brasilia	44	160
- Rio de Janeiro	39	145
- Sao Paulo	44	120
- im Übrigen	45	110
Brunei	30	85
Bulgarien	18	72
Burkina Faso	30	100
Burundi	29	75
Chile	31	80
China		
- Chengdu	26	85
- Hongkong	51	170
- Peking	32	115
- Shanghai	35	140
- im Übrigen	27	80
Costa Rica	26	60
Côte d'Ivoire	45	145
Dänemark	50	150
Dominica	30	80
Dominikanische Republik	25	100
Dschibuti	40	160
Ecuador	32	55
El Salvador	30	65
Eritrea	25	110
Estland	22	85

⁹⁾ Darüber hinaus Erstattung gemäß § 3 Abs. 1 Satz 3 ARV.

Land/Ort	Auslands- tagegeld	Auslands- übernachtungsgeld bis zu ... Euro mit Nachweis ⁹⁾
1	2	3
Fidschi	26	57
Finnland	37	150
Frankreich		
- Paris sowie die Departements 92, 93 und 94	40	100
- Straßburg	32	75
- im Übrigen	32	100
Gabun	50	135
Gambia	15	70
Georgien	25	80
Ghana	31	130
Grenada	30	105
Griechenland		
- Athen	47	125
- im Übrigen	30	120
Guatemala	27	90
Guinea	31	110
Guinea-Bissau	25	60
Guyana	30	90
Haiti	40	105
Honduras	29	115
Indien		
- Chennai	25	135
- Kalkutta	27	120
- Mumbai	29	150
- Neu Delhi	29	130
- im Übrigen	25	120
Indonesien	32	110
Iran	25	120
Irland	35	90
Island	44	105
Israel	49	175
Italien		
- Mailand	30	140
- Rom	30	108
- im Übrigen	30	100
Jamaika	40	145
Japan		
- Tokio	42	130
- im Übrigen	42	90
Jemen	20	95
Jordanien	30	85
Kambodscha	30	85
Kamerun		
- Jaunde	34	115
- im Übrigen	34	90
Kanada		
- Ottawa	30	105
- Toronto	34	135
- Vancouver	30	125
- im Übrigen	30	100
Kap Verde	25	55
Kasachstan	25	100

⁹⁾ Darüber hinaus Erstattung gemäß § 3 Abs. 1 Satz 3 ARV.

Land/Ort	Auslands- tagegeld	Auslands- übernachtungsgeld bis zu ... Euro mit Nachweis ^{*)}
	in Euro	
1	2	3
Katar	37	100
Kenia	30	120
Kirgisistan	15	70
Kolumbien	20	55
Kongo, Republik	47	113
Kongo, Demokratische Republik	50	155
Korea, Demokratische Volksrepublik	35	90
Korea, Republik	55	180
Kosovo	21	65
Kroatien	24	57
Kuba	40	80
Kuwait	35	130
Laos	22	65
Lesotho	20	70
Lettland	15	80
Libanon	33	80
Libyen	37	100
Liechtenstein	39	82
Litauen	22	100
Luxemburg	32	87
Madagaskar	29	120
Malawi	32	110
Malaysia	30	100
Malediven	31	93
Mali	33	125
Malta	25	90
Marokko	35	105
Mauretanien	30	85
Mauritius	40	140
Mazedonien	20	95
Mexiko	30	110
Moldau, Republik	15	100
Monaco	34	52
Mongolei	25	80
Montenegro	24	95
Mosambik	25	80
Myanmar	38	45
Namibia	24	85
Nepal	26	72
Neuseeland	30	95
Nicaragua	25	100
Niederlande	50	115
Niger	30	70
Nigeria	50	220
Norwegen	60	170
Österreich		
- Wien	30	93
- im Übrigen	30	70
Oman	40	120
Pakistan		
- Islamabad	20	150
- im Übrigen	20	70

^{*)} Darüber hinaus Erstattung gemäß § 3 Abs. 1 Satz 3 ARV.

Land/Ort	Auslands- tagegeld	Auslands- übernachtungsgeld bis zu ... Euro mit Nachweis ^{*)}
	in Euro	
1	2	3
Panama	37	110
Papua-Neuguinea	30	90
Paraguay	20	50
Peru	31	140
Philippinen	25	90
Polen		
- Warschau, Krakau	25	90
- im Übrigen	20	70
Portugal		
- Lissabon	30	95
- im Übrigen	27	95
Ruanda	30	135
Rumänien		
- Bukarest	21	100
- Im Übrigen	22	80
Russische Föderation		
- Moskau	40 ^{*)}	135
- St. Petersburg	30	110
- im Übrigen	30	80
Sambia	30	95
Samoa	24	57
São Tomé und Príncipe	35	75
San Marino	34	77
Saudi Arabien		
- Djidda	40	80
- Riad	40	95
- im Übrigen	39	80
Schweden	60	165
Schweiz		
- Bern	35	115
- Genf	42	110
- im Übrigen	35	110
Senegal	35	130
Serbien	25	90
Sierra Leone	30	90
Simbabwe	39	135
Singapur	40	120
Slowakische Republik	20	130
Slowenien	25	95
Spanien		
- Barcelona, Madrid	30	150
- Kanarische Inseln	30	90
- Palma de Mallorca	30	125
- im Übrigen	30	105
Sri Lanka	20	60
St. Kitts und Nevis	30	100
St. Lucia	37	105
St. Vincent und die Grenadinen	30	110
Sudan	26	120

^{*)} Darüber hinaus Erstattung gemäß § 3 Abs. 1 Satz 3 ARV.

^{*)} Bei Unterbringung in Gästewohnungen der Deutschen Botschaft in Moskau beträgt das Auslandstagegeld für Moskau 27 Euro. Art. 2 Abs. 1 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift ist in diesen Fällen nicht anzuwenden.

Land/Ort	Auslands- tagegeld	Auslands- übernachtungsgeld bis zu ... Euro mit Nachweis ⁷⁾
	in Euro	
1	2	3
Südafrika		
- Kapstadt	25	90
- im Übrigen	25	80
Suriname	25	75
Syrien	31	140
Tadschikistan	20	50
Taiwan	32	110
Tansania	32	165
Thailand	26	120
Togo	27	80
Tonga	26	36
Trinidad und Tobago	49	145
Tschad	40	140
Tschechische Republik	20	97
Türkei		
- Izmir, Istanbul	34	100
- im Übrigen	35	70
Tunesien	27	80
Turkmenistan	23	60
Uganda	27	130
Ukraine	30	85
Ungarn	25	75
Uruguay	30	70
Usbekistan	25	60
Vatikanstaat	30	108
Venezuela	40	180
Vereinigte Arabische Emirate	35	145
Vereinigte Staaten (USA)		
- Atlanta	33	115
- Boston	35	190
- Chicago	36	95
- Houston	31	110
- Los Angeles	41	135
- Miami	40	120
- New York City	40	215
- San Francisco	34	110
- Washington, D. C.	33	205
- im Übrigen	30	110
Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland		
- Edinburgh	35	170
- London	50	152
- im Übrigen	35	110
Vietnam	30	125
Weißrussland	20	100
Zentralafrikanische Republik	24	52
Zypern	32	90

Trennungsgeldverordnung
- Maßgebender Sachbezugswert
nach der Sozialversicherungsentgeltverordnung
für das Jahr 2012 -

Bekanntmachung des Ministeriums der Finanzen
- 45-FD 2794.3-2011#001 -
Vom 16. Dezember 2011

Die Sozialversicherungsentgeltverordnung (SvEV) vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3385) ist zuletzt durch die Verordnung vom 2. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2453) geändert worden.

Die maßgebenden Sachbezugswerte betragen hiernach ab 1. Januar 2012:

a) für Gemeinschaftsunterkunft

für Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres und Auszubildende einschließlich Anwärter

	in Euro pro Monat
im Einzelzimmer	148,40
im Doppelzimmer	63,60
im Dreibettzimmer	42,40
im Vierbettzimmer und mehr	21,20

b) für Verpflegung

	in Euro pro Tag
volle Tagesverpflegung	7,31
für Frühstück	1,57
für Mittag- oder Abendessen je	2,87

Die Änderung der Sachbezugswerte hat Auswirkungen auf die Anwendung folgender Vorschriften:

1. Trennungsgeldverordnung - TGV -

Das Trennungstagegeld beträgt gemäß § 3 Absatz 3 Satz 1 TGV ab dem 1. Januar 2012

täglich 7,31 Euro,

für Berechtigte im Sinne des § 3 Absatz 3 Satz 2 Buchstabe a bis c TGV

täglich 10,98 Euro.

Die Tagessätze des Trennungsgeldes und die Einbehaltungsbeträge bei unentgeltlicher Bereitstellung von Verpflegung gemäß § 3 Absatz 3 Satz 3 und 4 TGV können der beigefügten Übersicht - Stand 1. Januar 2012 - entnommen werden.

⁷⁾ Darüber hinaus Erstattung gemäß § 3 Abs. 1 Satz 3 ARV.

2. Unterkunft und Verpflegung der Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst des Landes Brandenburg an den Ausbildungseinrichtungen des Landes Brandenburg gegen angemessenes Entgelt

In dem Rundschreiben des Ministeriums der Finanzen vom 27. November 1996 (ABl. S. 1158), das zuletzt durch das Rundschreiben - 45-FD 6049.17-001/10 - vom 22. Dezember 2010 (ABl. 2011 S. 158) geändert worden ist, treten die vorgenannten geänderten Sachbezugswerte für das Jahr 2012 an die Stelle der

dort in Nummer 2 und in der als Anlage beigefügten Muster-Vereinbarung genannten Beträge.

3. Anwendung von Rundschreiben

Die mit Rundschreiben des Ministeriums der Finanzen - 45-FD 6049.17-001/10 - vom 22. Dezember 2010 (ABl. 2011 S. 158) bekannt gegebenen Sachbezugswerte für das Jahr 2011 sind nicht mehr anzuwenden.

**Übersicht über die Tagessätze des Trennungsgeldes
und der Einbehaltungsbeträge
- Stand: 1. Januar 2012 -**

I. Trennungsreisegeld/Trennungstagegeld

Ifd. Nr.	Bemessungsgrundlage	Höhe des Tagegeldes im Trennungsreisegeld nach § 3 Absatz 1 Satz 1 TGV für		Trennungstagegeld nach § 3 Absatz 3 Satz 1 TGV für		Erhöhtes Trennungstagegeld nach § 3 Absatz 3 Satz 2 TGV für	
		Berechtigte mit Dienstbezügen	Anwärter ¹	Berechtigte mit Dienstbezügen (maßgebende Sachbezugswerte 2012)	Anwärter ¹	Berechtigte mit Dienstbezügen	Anwärter ¹
1	Selbstverpflegung	24,00 €	18,00 €	7,31 €	5,48 €	10,98 €	8,23 €
2	unengeltliche Vollverpflegung	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €

II. Einbehaltungsbeträge bei unentgeltlicher Bereitstellung von Teilmahlzeiten gemäß § 3 Absatz 3 Satz 3 und 4 TGV

1	Frühstück	4,80 € ³	3,60 €	1,57 €	1,18 € ²	2,36 €	1,77 €
2	Mittagessen	9,60 € ³	7,20 €	2,87 €	2,15 € ²	4,31 €	3,23 €
3	Abendessen	9,60 € ³	7,20 €	2,87 €	2,15 € ²	4,31 €	3,23 €

¹ Höhe des Trennungsgeldes/der Kürzungsbeträge nach der Anwärtertrennungsgeldverordnung - AnwTGV -.

² Der Unterschiedsbetrag zum amtlichen Sachbezugswert ist als geldwerter Vorteil der Versteuerung zuzuführen, sofern die Mahlzeit/Mahlzeiten tatsächlich in Anspruch genommen wurden.

³ Hinweis: Diese Beträge gelten auch gemäß § 6 Absatz 2 des Bundesreisekostengesetzes (Einbehaltungsbeträge vom zustehenden Tagegeld).

**Änderung der Bürgschaftsrichtlinie
des Landes Brandenburg
für die Wirtschaft und die freien Berufe**

Bekanntmachung des Ministeriums der Finanzen
Vom 30. Dezember 2011

I.

Die Bürgschaftsrichtlinie des Landes Brandenburg für die Wirtschaft und die freien Berufe vom 16. Oktober 2007 (ABl. S. 2483) wird wie folgt geändert:

1. Die Allgemeinen Bedingungen für den Kreditvertrag (Anlage 2 der Bürgschaftsrichtlinie des Landes Brandenburg für die Wirtschaft und die freien Berufe) werden wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 werden die Wörter „PricewaterhouseCoopers AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (PwC) in Berlin“ durch die Wörter „Deloitte & Touche GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft in Potsdam“ ersetzt.
- b) In Nummer 2 Satz 1, Nummer 3.7 Satz 2 und Nummer 3.9.5 werden die Wörter „PricewaterhouseCoopers AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (PwC)“ durch die Wörter „Deloitte & Touche GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft“ ersetzt.

2. Die Allgemeinen Bedingungen für den Bürgschaftsvertrag (Anlage 3 der Bürgschaftsrichtlinie des Landes Brandenburg für die Wirtschaft und die freien Berufe) werden wie folgt geändert:

In den Nummern 3.5, 4.3 Satz 1, Nummer 5.2 Satz 2 sowie Nummer 6.3 Satz 2 werden die Wörter „PricewaterhouseCoopers AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (PwC)“ durch die Wörter „Deloitte & Touche GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft“ ersetzt.

3. Die Geschäftsordnung des Landesbürgschaftsausschusses (Verfahren der Bürgschaftsübernahme - Anlage 4 der Bürgschaftsrichtlinie des Landes Brandenburg für die Wirtschaft und die freien Berufe) wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1.1 Satz 1, Nummern 1.3, 1.4, 2.3, 2.4, 3.1 Satz 1, Nummer 3.2 Satz 1 und Nummer 3.4 werden die Wörter „PricewaterhouseCoopers AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (PwC)“ durch die Wörter „Deloitte & Touche GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft“ ersetzt.
- b) In Nummer 3.2 Satz 1 werden die Wörter „und Eintragung in das Kapitalbuch für Bürgschaften des Landes Brandenburg“ gestrichen.
- c) In Nummer 3.3 werden die Wörter „, auf der die Eintragung der Bürgschaft in das Kapitalbuch vermerkt ist,“ gestrichen.

II.

Diese Bekanntmachung tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.

Auflösung des Union-Klub von 1867

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern
Vom 5. Januar 2012

Auf Grund des § 9 Absatz 1 des Brandenburgischen Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch (BbgAGBGB) vom 28. Juli 2000 (GVBl. I S. 114), geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 2001 (GVBl. I S. 282, 284), wird hiermit die Auflösung des altrechtlichen Vereins „Union-Klub von 1867“ mit Sitz in Dahlwitz-Hoppegarten öffentlich bekannt gemacht.

Der Verein hatte den Zweck der Förderung der Pferderennen in Deutschland, insbesondere in Dahlwitz-Hoppegarten.

Benachrichtigung in Nachlasssachen

Gemeinsame Allgemeine Verfügung
des Ministers der Justiz und des Ministers des Innern
(1433-II.2\3)
Vom 28. Dezember 2011

I.

Die Gemeinsame Allgemeine Verfügung des Ministers der Justiz und des Ministers des Innern vom 30. November 2010 (ABl. S. 2017, JMBl. S. 90) „Benachrichtigung in Nachlasssachen“ wird wie folgt geändert:

1. Abschnitt I wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Testamentsumschlag und gegenstandslose Verwaltungsnachrichten“.

- b) Nummer 1.1.3 wird wie folgt gefasst:

„1.1.3 die Art der Verfügung von Todes wegen, das Datum der Urkunde und die Urkundenrollennummer sowie den Namen der Notarin oder des Notars nebst Amtssitz,“.

- c) Nach Nummer 1.1.3 wird folgende neue Nummer 1.1.4 angefügt:

„1.1.4 das verwahrende Nachlassgericht und die ZTR-Verwahrnummer nach § 3 Absatz 1 Satz 1 und 2

der Testamentsregister-Verordnung vom 11. Juli 2011 (ZTRV).“

d) In Nummer 1.2 wird die Angabe „1.1.3“ durch die Angabe „1.1.4“ ersetzt.

e) Der Nummer 1.2.2 werden folgende Sätze angefügt:

„Die Angabe der Urkundenrollennummer entfällt. Wenn die Urkunde unter der ZTR-Verwahrnummer nicht aufgefunden werden kann, soll die Verwahrbuchnummer oder das Geschäftszeichen angegeben werden, und zwar auch in dem Fall, dass die Verfügung von Todes wegen von einem Notar oder einer Notarin errichtet wurde.“

f) Der Nummer 1.3 wird folgender Satz angefügt:

„Von der Verwendung des amtlichen Vordrucks in Anlage 1 kann abgesehen werden, wenn ein Umschlag (Format DIN C 5) mit dem von der Registerbehörde zur Verfügung gestellten Aufdruck für den Testamentsumschlag versehen wird; Abschnitt IV Satz 3 gilt entsprechend.“

g) Nummer 1.4 wird wie folgt geändert:

aa) In Absatz 1 werden die Sätze 2 bis 4 gestrichen.

bb) Dem Absatz 2 werden folgende Sätze angefügt:

„Die Umschläge werden mindestens an drei Stellen des unteren Randes durch Heftung oder in anderer Weise dauerhaft miteinander verbunden. Um zu verhindern, dass die Verfügung von Todes wegen hierbei beschädigt wird, sollen die Umschläge vor dem Einlegen der Verfügung zusammengeheftet werden. Die Verfügung von Todes wegen ist in den obersten Umschlag zu legen; dieser ist zu versiegeln. Anstelle der weiteren Umschläge können auch die von der Registerbehörde zur Verfügung gestellten weiteren Aufdrucke für Testamentsumschläge verwendet werden.“

h) Nummer 1.5 wird wie folgt gefasst:

„1.5 Wenn vor Gericht ein Erbvertrag in einem gerichtlichen Vergleich errichtet wird oder sonstige Erklärungen in den gerichtlichen Vergleich aufgenommen werden (§ 127a BGB), nach deren Inhalt die Erbfolge geändert wird, nimmt das Gericht für jeden Erblasser einen Ausdruck der Registrierungsbestätigung nach § 3 Absatz 2 Satz 1 ZTRV zu den Akten.“

i) Nummer 2.1 wird wie folgt gefasst:

„2.1 Wird dem Standesamt oder dem Amtsgericht Schöneberg in Berlin durch die Registerbehörde

mitgeteilt, dass bestimmte Verwahrangaben bereits vor Überführung des Testamentsverzeichnisses nach dem Testamentsverzeichnis-Überführungsgesetz vom 22. Dezember 2010 (BGBl. I S. 2255, 2258) im Zentralen Testamentsregister registriert wurden, behandelt das Standesamt beziehungsweise das Amtsgericht Schöneberg in Berlin die entsprechende Verwahrungsnachricht als gegenstandslos.“

j) Nummer 2.2 wird wie folgt gefasst:

„2.2 Wird dem Standesamt mitgeteilt, dass eine Verwahrungsnachricht gegenstandslos ist, so ist die Verwahrungsnachricht besonders abzulegen. Der Vermerk im Geburtseintrag ist zu streichen beziehungsweise zu löschen, wenn keine weiteren Verwahrungsnachrichten vorliegen. Satz 2 gilt nicht im Fall der Gegenstandslosigkeit nach Nummer 2.1.“

k) Nummer 3 und 4 wird aufgehoben.

2. In Abschnitt II Nummer 1.3 wird die Angabe „Anlage 3“ durch die Angabe „Anlage 2“ ersetzt.

3. In Abschnitt IV werden die Sätze 2 und 3 wie folgt gefasst:

„Werden Textverarbeitungsgeräte eingesetzt, kann von der Verwendung der amtlichen Vordrucke in den Anlagen 1 und 2 abgesehen werden. Der Inhalt der Benachrichtigungen oder des Umschlags muss in jedem Fall dem Inhalt der durch den Einsatz der Textverarbeitung ersetzten Anlagen 1 und 2 entsprechen.“

4. In Anlage 1 wird über der Angabe „Verwahrungsbuch-Nr.“ die Angabe „ZTR-Verwahrnr.“ eingefügt.

5. Die Anlagen 2 a, 2 b und 2 c werden aufgehoben.

6. Die bisherige Anlage 3 wird Anlage 2.

II.

Diese Gemeinsame Allgemeine Verfügung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2012 in Kraft.

Potsdam, den 28. Dezember 2011

Der Minister der Justiz

Der Minister des Innern

Dr. Volkmar Schöneburg

In Vertretung
Rudolf Zeeb

**Feststellung des Unterbleibens
einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)
für das Vorhaben Errichtung und Betrieb von einer
Windkraftanlage in 03116 Drebkau OT Jehserig**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt,
Gesundheit und Verbraucherschutz
Vom 17. Januar 2012

Die Firma PROMETHEUS GmbH, Berliner Straße 97 in 03046 Cottbus, beantragt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, auf dem Grundstück in der **Gemarkung Jehserig, Flur 8, Flurstück 97**, eine Windkraftanlage vom Typ VESTAS V90 mit einer Gesamthöhe von 170 m und einer elektrischen Leistung von 2 MW zu errichten und zu betreiben.

Es handelt sich dabei um eine Anlage der Nummer 1.6 Spalte 2 des Anhangs der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um ein Vorhaben der Nummer 1.6.2 Spalte 2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Nach § 3c UVPG war für das beantragte Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Die Feststellung erfolgte mit Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabensträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die ihr zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 0355 4991-1411 während der Dienstzeiten im Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Regionalabteilung Süd, Genehmigungsverfahrensstelle, Zimmer 4.27, Von-Schön-Straße 7 in 03050 Cottbus, eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830), das durch Artikel 8 des Gesetzes vom 8. November 2011 (BGBl. I S. 2178) geändert worden ist.

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. März 1997 (BGBl. I S. 504), die zuletzt durch Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung vom 26. November 2010 (BGBl. I S. 1643) geändert worden ist.

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I

S. 94), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 6. Oktober 2011 (BGBl. I S. 1986) geändert worden ist.

Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz
Regionalabteilung Süd
Genehmigungsverfahrensstelle

**Planfeststellungsbeschluss für die Aschedeponie
des Depots Jänschalde II (DK 1)**

Bekanntmachung des Landesamtes für Bergbau,
Geologie und Rohstoffe gemäß § 9 Absatz 2 UVPG
Vom 19. Dezember 2011

Das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe hat mit Planfeststellungsbeschluss vom 30.11.2011 (Gz: 56.18-5-25) gemäß § 31 Absatz 2 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG) in Verbindung mit § 1 Verwaltungsverfahrensgesetz Brandenburg (VwVfG) in Verbindung mit §§ 72 ff. Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) den Plan der Vattenfall Europe Mining AG für die Aschedeponie des Depots Jänschalde II (DK 1) festgestellt. Die Planfeststellung umfasst die Errichtung und den Betrieb einer betriebseigenen Monodeponie der Depo-nieklasse I auf der Innenkippe des Tagebaus Jänschalde. Teile des Antrages wurden abgelehnt.

Im Verfahren ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden. Der Trägerin des Vorhabens wurden Auflagen erteilt. In dem Planfeststellungsbeschluss ist über alle rechtzeitig vorgetragenen Einwendungen, Forderungen und Anregungen entschieden worden.

Die Rechtsbehelfsbelehrung lautet:

Gegen den abfallrechtlichen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Cottbus, Vom-Stein-Straße 27, 03050 Cottbus, erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten oder in elektronischer Form auf dem unter www.erv.brandenburg.de aufgeführten Kommunikationsweg einzulegen.

Der Planfeststellungsbeschluss (einschließlich Rechtsbehelfsbelehrung) und eine Ausfertigung des festgestellten Plans liegen in der Zeit

vom 14. Februar 2012 bis einschließlich 27. Februar 2012

wie folgt während der Dienststunden für jedermann zur Einsicht aus:

- Stadt Cottbus, Neumarkt 5, 03046 Cottbus, Foyer des Rathauses
- Stadt Forst (Lausitz), Fachbereich Bürgerservice (Bürgeramt), Promenade 9 - Rathaus, 03149 Forst (Lausitz),
- Amt Peitz, Schulstraße 6, 03185 Peitz, Bürgerbüro

- Amt Döbern-Land, Forster Straße 8, 03159 Döbern, Zimmer 108
- Gemeinde Neuhausen/Spree, Amtsweg 1, 03058 Neuhausen/Spree, Bauamt der Gemeinde Neuhausen/Spree, Zimmer 1.15

Der Planfeststellungsbeschluss wurde den Beteiligten, über deren Einwendungen entschieden worden ist, zugestellt. Der Beschluss gilt mit dem Ende der Auslegungsfrist allen Betroffenen

und denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben haben, als zugestellt (§ 74 Absatz 5 Satz 3 VwVfG).

Bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist kann der Planfeststellungsbeschluss von den Betroffenen und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, beim Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg, Inselstraße 26, 03046 Cottbus, schriftlich angefordert werden.

BEKANNTMACHUNGEN DER KÖRPERSCHAFTEN, ANSTALTEN UND STIFTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

Neufassung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB)

Vom 15. Dezember 2011

Auf Grund des Artikels 3 der Dritten Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB) vom 29. September 2011 (ABl. S. 2103) wird nachstehend der Wortlaut der Verbandssatzung des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB) in der vom 8. Dezember 2011 an geltenden Fassung bekannt gemacht.

Die Neufassung berücksichtigt

1. die am 17. Januar 2002 in Kraft getretene Verbandssatzung des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ABl./AAanz. S. 115)
2. die am 15. März 2007 in Kraft getretene 1. Änderungssatzung (ABl. S. 579)
3. die am 2. April 2009 in Kraft getretene 2. Änderungssatzung (ABl. S. 583)
4. die am 8. Dezember 2011 in Kraft getretene 3. Änderungssatzung (ABl. S. 2103)

Königs Wusterhausen, den 15. Dezember 2011

Kirsch, Vorstandsvorsteher

Verbandssatzung des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB)

§ 1

Verbandsmitglieder, Name, Sitz, Dienstsiegel, Rechtsform des Zweckverbandes und Verbandsgebiet

(1) Der Südbrandenburgische Abfallzweckverband und der Landkreis Oder-Spree bilden für das Gebiet der Landkreise Teltow-Fläming und Oder-Spree und für das Gebiet des Amtes Schenkenländchen, der Gemeinden Bestensee, Eichwalde, Heidesee, Schönefeld, Schulzendorf, Wildau, Zeuthen und der Städte Königs Wusterhausen und Mittenwalde des Landkreises Dahme-Spreewald unter dem Namen „Zweckverband Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB)“ einen Zweckverband nach den Bestimmungen des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Sitz des Zweckverbandes ist Königs Wusterhausen.

(3) Der Zweckverband führt ein Dienstsiegel. Das Dienstsiegel enthält das Landeswappen von Brandenburg und trägt in der Umschrift den Namen „*ZWECKVERBAND ABFALL-BEHANDLUNG* NUTHE-SPREE“ entsprechend dem nachfolgend abgedruckten Muster:



(4) Der Zweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts; Vorschriften, die bestimmen, dass sie für die Gemeindeverbände gelten, finden auf den Zweckverband Anwendung, soweit sich aus ihnen nichts anderes ergibt.

§ 2

Aufgaben des Zweckverbandes

(1) Der Zweckverband hat die Aufgabe, eine Abfallbehandlungsanlage zu errichten und zu betreiben und die im Verbandsgebiet anfallenden und den Verbandsmitgliedern überlassenen Abfälle nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften in dieser Anlage zu behandeln und der weiteren Verwertung bzw. Beseitigung zuzuführen. Der Zweckverband betreibt die Abfallbehandlungsanlage und ggf. seine weiteren Anlagen als öffentliche Einrichtung nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung. Die Aufgabe der Verwertung und Beseitigung der Abfälle geht nur insoweit auf den Zweckverband über, als diese in der Anlage behandelt werden können. Die Verwertung und Beseitigung der Abfälle, die nicht in der Anlage behandelt werden können, bleibt vollständig Aufgabe der Verbandsmitglieder.

(2) Der Zweckverband kann weitere Anlagen, die der Verwertung und Beseitigung der in der Restabfallbehandlungsanlage behandelten Abfälle dienen, errichten, übernehmen und betreiben oder Dritte mit dieser Aufgabe beauftragen.

(3) Der Zweckverband ist, soweit Rechtsvorschriften nicht entgegenstehen, berechtigt, Abfälle auch aus dem Gebiet anderer öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger anzunehmen.

(4) Der Zweckverband hat, soweit technisch möglich und wirtschaftlich vertretbar, umweltfreundliche Entsorgungsverfahren im Rahmen seines Aufgabengebiets zu erproben und einzuführen.

(5) Der Zweckverband kann Unternehmen gründen oder sich an solchen beteiligen, sofern und soweit dies nach den Vorschriften für die wirtschaftliche Betätigung von Kommunen im Land Brandenburg zulässig ist und sich zur Erfüllung seiner Aufgaben zuverlässiger und sachkundiger Dritter bedienen.

§ 3 Befugnisse

(1) Der Zweckverband verwaltet seine Angelegenheiten in eigener Verantwortung.

(2) Der Zweckverband hat das Recht, Satzungen zu erlassen. Er ist für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten auf der Grundlage seiner Satzungen zuständig.

(3) Der Zweckverband regelt, insbesondere im Rahmen einer Benutzungssatzung bzw. Benutzungsordnung, die Benutzung der Abfallbehandlungsanlage und ggf. seiner weiteren Anlagen sowie - im Rahmen einer Gebührensatzung bzw. Entgeltordnung - die Gebühren bzw. Entgelte für die Inanspruchnahme der Abfallbehandlungsanlage und der weiteren Anlagen.

§ 4 Verbandsorgane

Die Organe des Zweckverbandes sind

1. die Verbandsversammlung (§ 5),
2. der Verbandsvorstand (§ 11),
3. der Verbandsvorsteher (§ 13).

§ 5 Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus 16 stimmberechtigten Vertretern der Verbandsmitglieder. Der Südbrandenburgische Abfallzweckverband und der Landkreis Oder-Spree haben jeweils acht Stimmen und entsenden jeweils acht Vertreter in die Verbandsversammlung.

(2) Der Landrat bzw. der Verbandsvorsteher ist jeweils als Vertreter kraft Amtes Mitglied der Verbandsversammlung. Die sonstigen Vertreter der Verbandsmitglieder in der Verbandsversammlung werden nach dem Zusammentritt des Kreistages bzw. der Verbandsversammlung jeweils für die Dauer der Wahlperiode des Kreistages bzw. der Verbandsversammlung durch den Kreistag bzw. die Verbandsversammlung aus seiner bzw. ihrer Mitte oder den Dienstkraften der Verbandsmitglieder bestellt. Die sonstigen Vertreter üben ihr Amt nach Ablauf der Wahlperiode des Kreistages bis zum Amtsantritt des jeweils neu bestellten Vertreters weiter aus. Die Mitgliedschaft in der Verbandsversammlung erlischt, wenn die Voraussetzungen für die Bestellung der Mitglieder wegfallen.

(3) Der Landrat und der Verbandsvorsteher als Mitglieder der Verbandsversammlung kraft Amtes werden im Fall ihrer Verhinderung durch ihren allgemeinen Stellvertreter im Amt vertreten. Für alle anderen Mitglieder der Verbandsversammlung sind Stellvertreter für den Fall der Verhinderung zu bestellen. Für die Bestellung der Stellvertreter gilt Absatz 2 Satz 2 bis 4 entsprechend.

(4) Scheidet ein Mitglied oder ein stellvertretendes Mitglied der Verbandsversammlung vor Ablauf der Wahlzeit aus, findet auf die Bestellung des Nachfolgers ebenfalls Absatz 2 Satz 2 bis 4

Anwendung. Für ausgeschiedene Vertreter sind unverzüglich Nachfolger zu bestellen.

(5) Die Verbandsmitglieder können ihren Vertretern Weisungen erteilen.

(6) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte den Vertreter eines Verbandsmitgliedes zum Vorsitzenden der Verbandsversammlung, in gleicher Weise wählt sie einen Stellvertreter des Vorsitzenden der Verbandsversammlung.

(7) Die Verbandsversammlung kann bei einzelnen Beratungspunkten weitere sachkundige Personen zur beratenden Teilnahme hinzuziehen.

§ 6 Aufgaben der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung entscheidet über alle Angelegenheiten des Zweckverbandes, soweit nicht nach dem Gesetz, nach dieser Satzung oder nach besonderen Beschlüssen der Verbandsversammlung, der Verbandsvorstand oder der Verbandsvorsteher selbständig entscheidet.

(2) Der Verbandsversammlung sind folgende Entscheidungen vorbehalten:

- a) Die Wahl und die Abwahl des Vorsitzenden der Verbandsversammlung sowie dessen Stellvertreters,
- b) die Wahl und die Abwahl des Verbandsvorstehers und dessen Stellvertreters,
- c) die Wahl und die Abwahl der Mitglieder des Verbandsvorstandes,
- d) Änderungen der Verbandssatzung, insbesondere Entscheidungen über den Beitritt und das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern sowie die Beschlussfassung über die Auseinandersetzungsvereinbarung,
- e) die Entscheidung über den Abschluss öffentlich-rechtlicher Vereinbarungen mit anderen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern über die Übernahme einzelner Aufgaben in die Zuständigkeit des Zweckverbandes oder über die Durchführung solcher Aufgaben für den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger,
- f) Auflösung des Zweckverbandes.

(3) In die Zuständigkeit der Verbandsversammlung fallen ferner:

- a) Die Entscheidung über die Errichtung und die wesentliche Änderung der den Verbandsaufgaben dienenden Einrichtungen,
- b) die Änderung der Verbandsaufgaben,
- c) der Erlass und die Änderung der Benutzungs- und der Gebührensatzung, sonstiger Satzungen sowie von Benutzungs- und Entgeltordnungen,
- d) die Beschlussfassung über den jährlichen Wirtschaftsplan und seine Nachträge,
- e) die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses und die Entlastung des Verbandsvorstehers,
- f) die Entscheidung über Einstellung und Entlassung von Beschäftigten ab Entgeltgruppe 11 des TVöD auf Vorschlag des Verbandsvorstehers,

- g) die notwendigen Festlegungen zu Auslagen und Verdienstausschüttungen für die Mitglieder der Verbandsversammlung und des Vorstandes,
- h) die Aufstellung, Änderung und Aufhebung der Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung,
- i) die Entscheidung über die Anfechtung von Wahlen,
- j) die Aufstellung des Abfallwirtschaftskonzeptes zu den dem Zweckverband obliegenden Aufgaben,
- k) Entscheidungen über Standorte, Konzeptionen, Planung und Errichtung von Abfallentsorgungsanlagen,
- l) die Gründung neuer oder die Beteiligung an bestehenden Unternehmen,
- m) die Aufnahme von Krediten,
- n) die Entscheidung über alle vermögensrechtlichen Verpflichtungs- oder Verfügungsgeschäfte mit einem Wert ab 250.000 Euro.

(4) Die Verbandsversammlung kann weitere Angelegenheiten, soweit sie nicht in Absatz 2 und Absatz 3 der Versammlung zugewiesen sind, zur selbständigen Erledigung an den Vorstand oder den Vorstandsvorsitzenden übertragen.

§ 7

Einberufung der Verbandsversammlung

(1) Die konstituierende Sitzung der Verbandsversammlung am Anfang jeder Amtsperiode der Mitglieder der Verbandsversammlung beruft der Vorsitzende der bisherigen Verbandsversammlung ein.

(2) Die Verbandsversammlung ist von ihrem Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens zweimal im Jahr, und zwar zur Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan sowie über die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses und die Entlastung des Vorstandsvorsitzenden, einzuberufen.

(3) Sie ist ferner einzuberufen, wenn ein Mitglied des Zweckverbandes dies unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragt.

(4) Die Einladung hat Zeit und Ort sowie die Tagesordnung zu enthalten. Diese Angaben sind mindestens 7 Kalendertage vor der Sitzung in den amtlichen Verkündungsblättern gemäß § 26 Abs. 1 öffentlich bekannt zu machen. Bei verkürzter Ladungsfrist erfolgt die Bekanntmachung 3 Arbeitstage vor dem Sitzungstag.

(5) Zwischen dem Tag der Absendung der Einladungen und dem Sitzungstermin muss eine Frist von 14 Kalendertagen liegen. In dringenden Fällen kann die Frist auf drei Arbeitstage verkürzt werden. Die Dringlichkeit ist in der Einladung zu begründen.

(6) Die Verbandsversammlung ist nur beschlussfähig, wenn mindestens je vier Vertreter der Verbandsmitglieder anwesend sind. Wird die Verbandsversammlung wegen Beschlussunfähigkeit innerhalb von vier Wochen zum zweiten Mal ordnungsgemäß zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, ist sie auch dann beschlussfähig, wenn nur ein Vertreter der Verbandsmitglieder anwesend oder nur ein Verbandsmitglied in der Verbandsversammlung durch einen Vertreter vertreten ist; auf diese Folge ist in der 2. Einladung ausdrücklich hinzuweisen.

Die 2. Einberufung der Verbandsversammlung darf frühestens nach Ablauf von drei Kalendertagen erfolgen.

§ 8

Sitzungen der Verbandsversammlung

(1) Der Vorsitzende stellt die Tagesordnung im Benehmen mit dem Vorstandsvorsitzenden auf. Der Vorsitzende leitet die Sitzung, handhabt die Ordnung während der Sitzung und übt das Hausrecht aus.

(2) Die Tagesordnung kann in der Sitzung durch Beschluss erweitert werden, wenn es sich um eine Angelegenheit handelt, die keinen Aufschub duldet.

(3) Die Verbandsversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung. Auf die Geschäftsordnung der Verbandsversammlung sind die Bestimmungen der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg anzuwenden.

(4) Der Vorstandsvorsitzende, die Vertreter der Aufsichtsbehörde und der jeweiligen Fachbehörden haben das Recht, an den Sitzungen beratend teilzunehmen. Auf Antrag ist ihnen das Wort zu erteilen. Der Vorstandsvorsitzende kann sich jederzeit zu Wort melden; seine Wortmeldung ist vorrangig zu behandeln.

§ 9

Öffentlichkeit

(1) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind öffentlich, soweit nicht Rechtsvorschriften oder diese Satzung etwas anderes vorsehen.

(2) Die Öffentlichkeit ist ausgeschlossen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnete Interessen Einzelner es erfordern. Dies kann insbesondere gegeben sein bei:

- a) Grundstücksangelegenheiten,
- b) Personalangelegenheiten,
- c) Vergabe von Aufträgen für Lieferungen und Leistungen,
- d) Erlass von Forderungen sowie Angelegenheiten, die dem Steuergeheimnis oder dem Bankgeheimnis unterliegen,
- e) sonstigen Angelegenheiten, insbesondere bei Verträgen und Verhandlungen mit Dritten.

§ 10

Beschlüsse der Verbandsversammlung

(1) Die Beschlüsse der Verbandsversammlung werden einstimmig gefasst.

(2) Die Stimmen eines Verbandsmitgliedes können nur einheitlich abgegeben werden.

§ 11

Verbandsvorstand

(1) Der Verbandsvorstand besteht aus dem Vorstandsvorsitzenden

als stimmberechtigtem Vorsitzenden sowie sechs weiteren von der Versammlung aus deren Mitte zu wählenden Mitgliedern. Von den weiteren Mitgliedern sollen drei dem Landkreis Oder-Spree und drei dem Südbrandenburgischen Abfallzweckverband angehören. Von den vom Südbrandenburgischen Abfallzweckverband zu stellenden Mitgliedern hat einer der Verwaltung des Südbrandenburgischen Abfallzweckverbandes und jeweils einer dessen Verbandsmitgliedern, dem Landkreis Dahme-Spreewald und dem Landkreis Teltow-Fläming, anzugehören. Der Stellvertreter des Verbandsvorstehers vertritt diesen auch in seiner Funktion als Vorsitzender des Verbandsvorstandes. Für die weiteren Mitglieder im Verbandsvorstand werden aus der Mitte der Versammlung Stellvertreter gemäß Satz 2 bis 3 gewählt.

(2) Der Verbandsvorsteher als Vorsitzender des Verbandsvorstandes beruft den Verbandsvorstand ein. Der Verbandsvorsteher setzt die Tagesordnung fest. Der Verbandsvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Vertreter je Verbandsmitglied, insgesamt aber mindestens 4 Vertreter anwesend sind. Die Beschlüsse des Verbandsvorstandes werden einstimmig gefasst.

§ 12

Aufgaben des Verbandsvorstandes

(1) Der Verbandsvorstand entscheidet über die Angelegenheiten, die ihm nach dem Gesetz, dieser Satzung oder besonderen Beschlüssen der Versammlung übertragen werden.

(2) Der Verbandsvorstand entscheidet insbesondere über die ihm nach Absatz 3 übertragenen Aufgaben und über die Planung der Verwaltungsaufgaben von besonderer Bedeutung.

(3) Dem Verbandsvorstand werden folgende Aufgaben übertragen:

- a) der Abschluss von Verträgen und sonstigen Verpflichtungen, die den Zweckverband mit einer Verpflichtung im Wert von 100.000 Euro bis zu 250.000 Euro belasten,
- b) die Entscheidung über den Erwerb, die Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten von einem Wert von 20.000 Euro bis zu 250.000 Euro,
- c) die Niederschlagung und den Erlass von Geldforderungen, die im Einzelfall 5.000 Euro übersteigen,
- d) die Übernahme einer fremden Verbindlichkeit, insbesondere über die Eingehung von Bürgschaften und Gewährverträgen ohne Rücksicht auf die Höhe der Verpflichtung,
- e) Erhebung von Klagen mit Streitwerten ab 10.000 Euro bis 50.000 Euro oder in Fällen von grundsätzlicher Bedeutung. Entsprechendes gilt für den Abschluss von Vergleichen.

§ 13

Verbandsvorsteher

(1) Der Verbandsvorsteher ist ehrenamtlich tätig. Der Verbandsvorsteher sowie der Stellvertreter werden von der Versammlung gewählt.

(2) Der Verbandsvorsteher vertritt den Zweckverband gerichtlich und außergerichtlich.

(3) Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind vom Verbandsvorsteher oder seinem Vertreter und dem Vorsitzenden der Versammlung oder seinem Vertreter zu unterzeichnen. Abweichend von Satz 2 genügt für Geschäfte der laufenden Verwaltung und für die in § 14 Absatz 2 genannten Aufgaben und diesbezüglichen Erklärungen, u.a. für die Vergabe von Lieferung und Leistungen mit einem Wert von weniger als 100.000 Euro die Unterzeichnung durch den Verbandsvorsteher oder seinen Vertreter.

(4) Die Versammlung ist Dienstvorgesetzter des Verbandsvorstehers.

§ 14

Aufgaben des Verbandsvorstehers

(1) Der Verbandsvorsteher führt die laufenden Geschäfte sowie nach Maßgabe der Gesetze, der Verbandssatzung und der Beschlüsse der Versammlung - die übrige Verwaltung des Zweckverbandes.

(2) Der Verbandsvorsteher nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:

- a) Vorbereitung der Beschlüsse der Versammlung und des Verbandsvorstandes,
- b) Ausführung der Beschlüsse und Entscheidungen der Versammlung und des Verbandsvorstandes,
- c) Unterrichtung der Versammlung und des Verbandsvorstandes über alle wichtigen Verbandsangelegenheiten, insbesondere über erfolgsgefährdende Mehraufwendungen und Mindereinnahmen,
- d) Einstellung, Eingruppierung und Entlassung von Beschäftigten des Zweckverbandes; vor Einstellungen und Entlassungen von Angestellten ab der Entgeltgruppe 11 TVöD hat der Verbandsvorsteher die Entscheidung der Versammlung nach Maßgabe dieser Satzung zu seinem Vorschlag einzuholen,
- e) Vergabe von Lieferungen und Leistungen sowie andere vermögensrechtliche Verpflichtungs- und Verfügungsgeschäfte mit einem Wert von bis zu 100.000 Euro,
- f) Niederschlagung und Erlass von Geldforderungen, die im Einzelfall 5.000 Euro nicht übersteigen,
- g) Führung von Rechtsstreitigkeiten, sofern der Streitwert 10.000 Euro nicht überschreitet,
- h) Abschluss von gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen bis zu einer Vergleichssumme von 10.000 Euro,
- i) Abschluss, Änderungen und Aufhebung von Grundstücksgeschäften und Vermögensgeschäften bis zu einem Betrag von 20.000 Euro entsprechend Wertgutachten oder aktueller Bodenrichtwertkarte,
- j) Einziehung von Gebühren und Entgelten,
- k) Zuständigkeit als Dienstvorgesetzter der Dienstkräfte des Zweckverbandes.

(3) Der Verbandsvorsteher entscheidet in dringenden Angelegenheiten der Versammlung oder des Verbandsvorstandes im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Versammlung. § 58 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) findet entsprechend Anwendung.

(4) Der Vorstandsvorsteher und sein Stellvertreter sind berechtigt und auf Verlangen der Versammlung verpflichtet, an den Sitzungen der Versammlung teilzunehmen.

(5) Der Vorstandsvorsteher hat die Beschlüsse der Versammlung, die gegen Gesetz oder Satzung verstoßen, zu beanstanden. Die Bestimmungen des § 55 BbgKVerf finden entsprechende Anwendung.

§ 15

Rechtsstellung der Mitglieder der Versammlung und des Vorstandes

(1) Die Mitglieder der Versammlung und des Vorstandes sowie ihre Stellvertreter sind ehrenamtlich tätig. Sie haben nur Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen und des Verdienstausfalls; ihnen kann ein Sitzungsgeld gewährt werden. Die Berechnung muss nach den geltenden Vorschriften erfolgen.

(2) Die zu ehrenamtlicher Tätigkeit gemäß Absatz 1 Berufenen unterliegen der Verschwiegenheitspflicht und den Ausschließungsgründen nach Maßgabe der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg.

§ 16

Beschäftigte

(1) Der Zweckverband kann Beschäftigte haben.

(2) Im Fall der Auflösung des Zweckverbandes oder der Änderung seiner Aufgaben beschließt die Versammlung über die anteilige Übernahme des Personals oder die sonstige Abwicklung der Beschäftigungsverhältnisse.

§ 17

Verbandswirtschaft

(1) Auf die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Zweckverbandes finden die entsprechenden für die Eigenbetriebe geltenden Vorschriften sinngemäß Anwendung.

(2) Der Zweckverband erlässt für jedes Wirtschaftsjahr einen Wirtschaftsplan.

(3) Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 18

Wirtschaftsplan

(1) Der Vorstandsvorsteher leitet den Entwurf des Wirtschaftsplanes der Versammlung rechtzeitig zur Beratung und Beschlussfassung zu.

(2) Die Versammlung setzt für jedes Wirtschaftsjahr vor seinem Beginn den Wirtschaftsplan fest.

§ 19

Jahresabschluss

Für den Schluss eines jeden Wirtschaftsjahres ist in entsprechender Anwendung der für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften ein Jahresabschluss aufzustellen.

§ 20

Deckung des Finanzbedarfs, Umlageschlüssel

(1) Der Zweckverband erhebt für die Abfallbehandlung und weitere Verwertung und Beseitigung der Abfälle Gebühren und Entgelte.

(2) Jedes Verbandsmitglied hat für die Kosten des Betriebes der Behandlungsanlage des ZAB auf der Grundlage der für sein Gebiet prognostizierten Abfallmengen wie folgt einzustehen:

- der Südbrandenburgische Abfallzweckverband für 83.000 Mg/Jahr und
- der Landkreis Oder-Spree für 52.000 Mg/Jahr.

Wird die vorgenannte jährliche Anlieferungsmenge von einem Verbandsmitglied um mehr als 5 % unterschritten, ohne dass ein Ausgleich durch Anlieferung von Abfällen aus anderen Gebieten erfolgt, ist das Verbandsmitglied verpflichtet, ein Entgelt in Höhe der Mindermenge multipliziert mit der nach der Gebührensatzung oder Entgeltordnung geltenden Gebühr oder Entgelt, max. aber bis zur Höhe des bestehenden Fehlbetrages, zu entrichten. Hiervon sind ersparte Aufwendungen z. B. für die Verwertung und Beseitigung der Abfälle abzusetzen.

Liefert ein Verbandsmitglied mehr als die vereinbarte jährliche Anlieferungsmenge an und können die Abfälle aufgrund fehlender Kapazitäten nicht in der Anlage behandelt werden, so wird der Zweckverband eine Anlage ermitteln, die über die notwendigen Kapazitäten verfügt, und die Abfälle dort entsorgen. Die Kosten werden gesondert ermittelt und dem Verbandsmitglied, aus dessen Gebiet die Abfälle stammen, in Rechnung gestellt.

(3) Soweit die Gebühren, Entgelte und sonstigen Einnahmen, die nach Abs. 1 und 2 erhoben werden, zur Deckung des Finanzbedarfs des Zweckverbandes nicht ausreichen, erhebt dieser von den Verbandsmitgliedern jährlich eine Umlage, die zu je 50 % vom Südbrandenburgischen Abfallzweckverband und vom Landkreis Oder-Spree getragen wird.

(4) Die Höhe der Umlagen wird im Wirtschaftsplan für jedes Wirtschaftsjahr neu festgesetzt. Die Umlagebeträge sind den einzelnen Verbandsmitgliedern durch schriftlichen Bescheid mitzuteilen (Umlagebescheid).

(5) Einmalige Umlagen werden einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides nach Absatz 3 durch den Zweckverband zur Zahlung fällig.

§ 21

Prüfung des Jahresabschlusses

Die Prüfung des Jahresabschlusses erfolgt auf der Grundlage der

Kommunalverfassung des Landes Brandenburg, des Gesetzes über die Kommunale Gemeinschaftsarbeit für das Land Brandenburg und der Eigenbetriebsverordnung.

§ 22

Übernahme von Einrichtungen und Anlagen der Verbandsmitglieder/Übernahme von Beteiligungen an Unternehmen

Der Zweckverband kann aufgrund gesonderter Verträge Einrichtungen und Anlagen sowie Beteiligungen an Unternehmen von den Verbandsmitgliedern übernehmen.

§ 23

Aufnahme neuer Mitglieder

Andere öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger können dem Zweckverband beitreten, wenn die Verbandsversammlung dies beschließt. Der Beitritt setzt einen Antrag des Beitretenden voraus. Der Beitretende erklärt gegenüber dem Zweckverband, welche Vermögensgegenstände mit dem Beitritt auf den Zweckverband übergehen sollen. Abweichend hiervon können die Beteiligten eine Vereinbarung zum Vermögensübergang abschließen. Der Beitritt wird mit Bekanntmachung der Änderung der Verbandssatzung nach deren Genehmigung wirksam.

§ 24

Ausscheiden eines Verbandsmitgliedes

Jedes Verbandsmitglied kann aus dem Zweckverband austreten, wenn die Verbandsversammlung dies beschließt. Das Ausscheiden aus dem Verband setzt den Antrag eines Verbandsmitgliedes sowie eine Auseinandersetzungsvereinbarung voraus und hat die Auflösung des Zweckverbandes zur Folge, wenn nur ein Verbandsmitglied verbleibt.

§ 25

Auflösung des Zweckverbandes

(1) Im Falle der Auflösung des Zweckverbandes beschließt die Verbandsversammlung über den Verbleib und die Verwertung des Verbandsvermögens sowie den Ausgleich etwaiger Verbindlichkeiten. Der Zweckverband gilt bis zum Ende der Abwicklung als fortbestehend, soweit es der Zweck der Abwicklung erfordert. Abwickler ist der Verbandsvorsteher, wenn nicht die Verbandsversammlung etwas anderes beschließt. Er beendet die laufenden Geschäfte und zieht die Forderungen ein. Um schwe-

bende Geschäfte zu beenden, kann er auch neue Geschäfte eingehen. Er fordert die bekannten Gläubiger besonders, andere Gläubiger durch öffentliche Bekanntmachung auf, ihre Ansprüche anzumelden.

(2) Der Abwickler befriedigt die Ansprüche der Gläubiger. Im Übrigen ist das Verbandsvermögen nach dem Umlageschlüssel gemäß § 20 Abs. 3 im Zeitpunkt der Auflösung auf die Verbandsmitglieder zu verteilen. Reicht das Vermögen zur Befriedigung der Gläubiger nicht aus, ist von den Verbandsmitgliedern eine entsprechende Umlage zu erheben. Abweichende Regelungen können in einer Auseinandersetzungsvereinbarung getroffen werden.

§ 26

Bekanntmachungen

(1) Bekanntmachungen des Zweckverbandes werden für das Gebiet des Südbrandenburgischen Abfallzweckverbandes in den Amtsblättern der Verbandsmitglieder, im Landkreis Teltow-Fläming im Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming, im Landkreis Dahme-Spreewald im Amtsblatt für den Landkreis Dahme-Spreewald und für das Gebiet des Landkreises Oder-Spree im Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree veröffentlicht.

(2) Änderungen dieser Verbandssatzung werden im Amtsblatt für Brandenburg bekannt gemacht.

§ 27

Entstehung des Zweckverbandes

Der Zweckverband entsteht am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung im Amtsblatt für Brandenburg/Amtlichen Anzeiger und ihrer Genehmigung durch das Ministerium des Innern.

§ 28

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für Brandenburg/Amtlichen Anzeiger Brandenburg in Kraft.

Königs Wusterhausen, den 15.12.2011

Kirsch, Verbandsvorsteher

BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE

Zwangsversteigerungssachen

Für alle nachstehend veröffentlichten Zwangsversteigerungssachen gilt Folgendes:

Ist ein Recht in dem genannten Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Termin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Antragsteller bzw. Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Amtsgericht Frankfurt (Oder)

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Mittwoch, 14. März 2012, 11:00 Uhr

im Gerichtsgebäude Amtsgericht, Müllroser Chaussee 55, 15236 Frankfurt (Oder), Saal 302, das im Grundbuch von **Müllrose Blatt 1924** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Flur 5, Flurstück 717, Gebäude- und Freifläche, Erholung, Birkenwäldchen 3:5, Größe: 243 qm versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 08.02.2011 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 9.500,00 EUR.

Postanschrift: Birkenwäldchen III/5, 15299 Müllrose

Bebauung: Wochenendhaus, Schuppen, Überdachung, Carport
Geschäfts-Nr.: 3 K 8/11

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Mittwoch, 28. März 2012, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude Amtsgericht, Müllroser Chaussee 55, 15236 Frankfurt (Oder), Saal 302, das im Teileigentumsgrundbuch von **Erkner Blatt 3957** eingetragene Eigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 141,78/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Flur 4, Flurstück 517, Größe: 1.027 qm, verbunden mit dem Sondereigentum an den Büro- und Gewerberäumen im Kellergeschoss; Nr. 7 des Aufteilungsplanes. Für jeden Miteigentumsanteil ist ein Grundbuchblatt angelegt (Grundbuch von Erkner Blätter 3951 bis 3957). Der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt.

Änderung der Nutzungsart bedarf der Zustimmung des Verwalters. versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 07.03.2011 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 59.000,00 EUR.

Postanschrift: Uferstr. 38, 15537 Erkner

Geschäfts-Nr.: 3 K 128/11

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

Mittwoch, 28. März 2012, 11:00 Uhr

im Gerichtsgebäude Amtsgericht, Müllroser Chaussee 55, 15236 Frankfurt (Oder), Saal 302, das im Grundbuch von **Seelow Blatt 203** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 2, Flur 10, Flurstück 98, Gebäude- und Freifläche, Birkenweg 11, Größe: 1.963 qm versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 09.08.2010 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 80.000,00 EUR.

Postanschrift: Birkenweg 11, 15306 Seelow

Bebauung: Einfamilienwohnhaus, Doppelgarage, Garagen- und Werkstattgebäude, Stallgebäude (ohne Wert), Holzhaus (Abbruch), Gewächshaus (Abbruch), 2 Schuppen (Abbruch)

Geschäfts-Nr.: 3 K 132/10

Amtsgericht Luckenwalde

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Donnerstag, 8. März 2012, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 1405, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Grundbuch von **Blankenfelde Blatt 974** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 3, Gemarkung Blankenfelde, Flur 6, Flurstück 95/2, Gebäude- und Freifläche, Erich-Klausener Str. 155, Größe 729 m² versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 153.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 18.06.2009 eingetragen worden.

Das Grundstück befindet sich in 15827 Blankenfelde; Erich-Klausener-Straße 155. Es ist bebaut mit einem nicht unterkellerten Einfamilienhaus in Holzbauweise und Nebengebäude (Gartenhaus; Doppelcarport). Die nähere Beschreibung kann bei dem im Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1501, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

Im Termin am 09.08.2011 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

AZ: 17 K 196/09

Zwangsversteigerung zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft

Im Wege der Teilungsversteigerung sollen am

Donnerstag, 8. März 2012, 14:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 1405, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde, die im Grundbuch von **Neuhof Blatt 306** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 5, Gemarkung Neuhof, Flur 4, Flurstück 183, Lindenallee 34, Gebäude- und Freifläche, Größe 2.093 m²,
lfd. Nr. 6, Gemarkung Neuhof, Flur 4, Flurstück 184, Lindenallee 35, Gebäude- und Freifläche, Größe 1.547 m² versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 19.500,00 EUR für das Flurstück 184 und auf 25.500,00 EUR für das Flurstück 183 festgesetzt worden.

Der Teilungsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 16.07.2009 eingetragen worden.

Die Grundstücke befinden sich in 15838 Zossen OT Neuhof, Lindenallee 34 und Lindenallee 35. Sie sind unbebaut.

Die nähere Beschreibung kann bei dem Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1501, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

AZ: 17 K 155/09

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Montag, 12. März 2012, 9:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 1405, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde, das im Grundbuch von **Oehna Blatt 404** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Oehna, Flur 4, Flurstück 245, Gebäude- und Freifläche, Land- und Forstwirtschaft, Landwirtschaftsfläche, Obstanbaufläche, Dorfstraße 22 a, Größe 4.423 m²

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 52.600,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 15.06.2011 eingetragen worden.

Das Grundstück befindet sich in 14913 Niedergörsdorf OT Oehna, Dorfstraße 22 a. Es ist bebaut mit einem Vierfamilienhaus und einem Nebengebäude sowie einer Scheune. Im Wohnhaus sind vier Wohnungen vorhanden, jeweils 2 im EG und im OG. Das Nebengebäude beinhaltet im EG 3 Garagenstellplätze und einen Lagerraum sowie eine Tordurchfahrt.

Die Scheune ist lt. dem Gutachten in einem desolaten Zustand. Fremdbebauung liegt vor. Es besteht das Flurbereinigungsverfahren „Oehna“ AZ1 /002/N. Das Objekt liegt innerhalb des ortsfesten Bodendenkmals.

Die nähere Beschreibung kann bei dem Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1404, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

AZ: 17 K 143/11

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Montag, 12. März 2012, 11:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 1405, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde, das im Grundbuch von **Kiekebusch Blatt 254** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 2, Gemarkung Kiekebusch, Flur 2, Flurstück 121, Landwirtschaftsfläche; An der Autobahn, Größe 33.485 m²,
lfd. Nr. 2, Gemarkung Kiekebusch, Flur 2, Flurstück 122, Landwirtschaftsfläche; An der Autobahn, Größe 2.290 m²,
lfd. Nr. 2, Gemarkung Kiekebusch, Flur 2, Flurstück 123, Verkehrsfläche A 113, Größe 1.161 m² versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 18.500,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 30.09.2008 eingetragen worden.

Das Grundstück befindet sich in 12529 Schönefeld OT Kiekebusch. Es ist unbebaut. Das Flurstück 122 ist laut Gutachten Bestandteil einer Ausgleichs- und Ersatzfläche im Zusammenhang mit dem Autobahnausbau. Das Flurstück 123 ist als Verkehrsfläche ausgewiesen.

Die nähere Beschreibung kann bei dem Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1501, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

AZ: 17 K 345/08

Amtsgericht Potsdam

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung sollen am

Dienstag, 6. März 2012, 14:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Potsdam, Hegelallee 8, 14467 Potsdam, II. Obergeschoss, Saal 310, die im Grundbuch von **Michendorf Blatt 2524** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Gemarkung Michendorf, Flur 1

- lfd. Nr. 1, Flurstück 902, Gebäude- und Freifläche, ungenutzt, groß: 445 m²,
- lfd. Nr. 2, Flurstück 903, Gebäude- und Freifläche, ungenutzt, groß: 389 m²,
- lfd. Nr. 3, Flurstück 904, Gebäude- und Freifläche, ungenutzt, groß: 160 m²,
- lfd. Nr. 4, Flurstück 905, Gebäude- und Freifläche, ungenutzt, groß: 322 m²,
- lfd. Nr. 5, Flurstück 906, Gebäude- und Freifläche, ungenutzt, groß: 15 m²,
- lfd. Nr. 6, Flurstück 907, Gebäude- und Freifläche, ungenutzt, groß: 15 m²,
- lfd. Nr. 13, Flurstück 914, Gebäude- und Freifläche, ungenutzt, groß: 343 m²,
- lfd. Nr. 14, Flurstück 915, Gebäude- und Freifläche, ungenutzt, groß: 166 m²,
- lfd. Nr. 15, Flurstück 916, Gebäude- und Freifläche, ungenutzt, groß: 176 m²,
- lfd. Nr. 17, Flurstück 918, Gebäude- und Freifläche, ungenutzt, groß: 15 m²,
- lfd. Nr. 18, Flurstück 919, Gebäude- und Freifläche, ungenutzt, groß: 15 m²,
- lfd. Nr. 19, Flurstück 920, Gebäude- und Freifläche, ungenutzt, groß: 13 m²,
- lfd. Nr. 20, Flurstück 921, Gebäude- und Freifläche, ungenutzt, groß: 13 m²,
- lfd. Nr. 21, Flurstück 922, Gebäude- und Freifläche, ungenutzt, groß: 13 m²,
- lfd. Nr. 22, Flurstück 923, Gebäude- und Freifläche, ungenutzt, groß: 13 m²,
- lfd. Nr. 23, Flurstück 924, Gebäude- und Freifläche, ungenutzt, groß: 13 m²,
- lfd. Nr. 24, Flurstück 925, Gebäude- und Freifläche, ungenutzt, groß: 13 m²,
- lfd. Nr. 25, Flurstück 926, Gebäude- und Freifläche, ungenutzt, groß: 132 m²,
- lfd. Nr. 26, Flurstück 927, Gebäude- und Freifläche, ungenutzt, groß: 1.327 m²,
- lfd. Nr. 27, Flurstück 1178, Gebäude- und Freifläche, ungenutzt, groß: 250 m²,
- lfd. Nr. 27, Flurstück 1179, Gebäude- und Freifläche, ungenutzt, groß: 36 m²,

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf insgesamt 171.200,00 EUR festgesetzt worden.

Es entfällt auf

Grundstück lfd. Nr. 1 ein Betrag von 6.400,00 EUR

Grundstück lfd. Nr. 2 ein Betrag von 24.500,00 EUR

- Grundstück lfd. Nr. 3 ein Betrag von 8.600,00 EUR
- Grundstück lfd. Nr. 4 ein Betrag von 17.400,00 EUR
- Grundstück lfd. Nr. 5 ein Betrag von 2.300,00 EUR
- Grundstück lfd. Nr. 6 ein Betrag von 2.300,00 EUR
- Grundstück lfd. Nr. 13 ein Betrag von 22.300,00 EUR
- Grundstück lfd. Nr. 14 ein Betrag von 10.800,00 EUR
- Grundstück lfd. Nr. 15 ein Betrag von 11.400,00 EUR
- Grundstück lfd. Nr. 17 ein Betrag von 2.300,00 EUR
- Grundstück lfd. Nr. 18 ein Betrag von 2.300,00 EUR
- Grundstück lfd. Nr. 19 ein Betrag von 3.000,00 EUR
- Grundstück lfd. Nr. 20 ein Betrag von 3.000,00 EUR
- Grundstück lfd. Nr. 21 ein Betrag von 3.000,00 EUR
- Grundstück lfd. Nr. 22 ein Betrag von 2.300,00 EUR
- Grundstück lfd. Nr. 23 ein Betrag von 2.300,00 EUR
- Grundstück lfd. Nr. 24 ein Betrag von 2.300,00 EUR
- Grundstück lfd. Nr. 25 ein Betrag von 1.700,00 EUR
- Grundstück lfd. Nr. 26 ein Betrag von 25.000,00 EUR
- Grundstück lfd. Nr. 27 ein Betrag von 18.000,00 EUR.

Die Zwangsversteigerungsvermerke sind am 18.12.2006, 11.10.2007, 15.10.2007, 16.10.2007, 18.10.2007 und 25.10.2007 eingetragen worden.

Die unbebauten Grundstücke befinden sich im Igelweg, 14552 Michendorf.

Es handelt sich um sieben Baugrundstücke, zehn Parkbuchten, zwei Grünflächen und ein Baugrundstück als Siedlungsstraße (Privatstraße).

AZ: 2 K 570/06

Zwangsversteigerung (Berichtigung)

Im Wege der Zwangsversteigerung zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

Donnerstag, 29. März 2012, 14:30 Uhr

im Amtsgericht Potsdam, Hegelallee 8, 2. Obergeschoss, Saal 310, das im Grundbuch von **Wildenbruch Blatt 507** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Wildenbruch, Flur 1, Flurstück 269, Gebäude- und Freifläche, Dachsstr. 23, groß: 819 m²,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Wildenbruch, Flur 1, Flurstück 271, Landwirtschaftsfläche, groß: 827 m²

versteigert werden.

Das Flurstück 269 ist mit einem Bungalow in Leichtbauweise (DDR-Standart) bebaut. Das Flurstück 271 ist unbebaut.

Der Zwangsversteigerungsvermerk wurde in das Grundbuch am 14.12.2010 eingetragen.

Der Verkehrswert wurde festgesetzt auf 59.300,00 EUR.

AZ: 2 K 383/10

Amtsgericht Senftenberg

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Mittwoch, 21. März 2012, 9:30 Uhr

im Gerichtsgebäude 01968 Senftenberg, Steindamm 8, Erdgeschoss, Saal E01, der im Wohnungs-Grundbuch von **Lauchhammer Blatt 4783** eingetragene 122/10.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück der Gemarkung Lauchhammer, Flur 14,

Flurstück 1261 und Flurstück 1356, Gebäude- und Gebäude-nebenflächen, 1.576 m² groß, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Erdgeschoss sowie dem Keller; jeweils Nr. 42 des Aufteilungsplanes, versteigert werden.

Bebauung: Eigentumswohnung, vermietet, ca. 35 m²;
postalisch: Hohe Str. 16, Lauchhammer
Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 14.01.2010 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf 22.000,00 EUR.

Im Termin am 08.06.2011 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte 5/10 des Grundstückswertes nicht erreicht hat.
Geschäfts-Nr.: 42 K 24/09

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

Dienstag, 27. März 2012, 9:30 Uhr

im Gerichtsgebäude 01968 Senftenberg, Steindamm 8, Erdgeschoss, Saal E01, das

- a) im Grundbuch von **Klettwitz Blatt 345** eingetragene Grundstück der Gemarkung Klettwitz, Flur 5, Flurstück 692, Gebäude- und Freifläche, 2.477 m² groß,
- b) im Grundbuch von **Klettwitz Blatt 732** eingetragene Grundstück der Gemarkung Klettwitz, Flur 5, Flurstück 485/2, Gebäude- und Freifläche, 1.679 m² groß

versteigert werden.

Lage: 01998 Klettwitz, Annahütter Straße (Randbereich von Klettwitz)

Bebauung: Bürogebäude, Sozialgebäude, Garagengebäude, Busgaragen

Die Grundstücke stellen eine wirtschaftliche Einheit dar.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 01.07.2011 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 66.000,00 EUR.

Dabei entfallen 48.000,00 EUR auf Flurstück 692 und 18.000,00 EUR auf Flurstück 485/2.

Geschäfts-Nr.: 42 K 49/11

Amtsgericht Strausberg

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung sollen am

Donnerstag, 1. März 2012, 13:00 Uhr

im Gerichtsgebäude, Klosterstraße 13, in 15344 Strausberg, im Saal 2, die im Grundbuch von **Lindenberg Blatt 2094** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 4, Gemarkung Lindenberg, Flur 2, Flurstück 149,

Gebäude- und Freifläche, Rudolf-Diesel-Straße 3 a, Größe: 336 m²

lfd. Nr. 5, Gemarkung Lindenberg, Flur 2, Flurstück 151, Gebäude- und Freifläche, Rudolf-Diesel-Straße 3 a, 132 m²

lfd. Nr. 6, Gemarkung Lindenberg, Flur 2, Flurstück 153, Gebäude- und Freifläche, Rudolf-Diesel-Straße 3 a, Größe: 1.186 m²

laut Gutachten:

Flst. 149; Gewerbegrundstück mit Überbau, nicht selbständig baulich nutzbar,

Flst. 151; Gewerbegrundstück mit Überbau, nicht selbständig baulich nutzbar,

Flst. 153; Gewerbegrundstück, bebaut mit einer Werkhalle mit Bürotrakt, Baugenehmigung aus 1996, Massivbau, Nutzfläche Büro ca. 147 m², Nutzfläche Werkhalle ca. 265 m², zurzeit vermietet

Lage: Rudolf-Diesel-Straße 3 a, 16356 Ahrensfelde OT Lindenberg

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 12.01.2010 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt wie folgt:

Flst. 149 auf 19.000,00 EUR

Flst. 151 auf 7.500,00 EUR

Flst. 153 auf 286.000,00 EUR.

AZ: 3 K 646/09

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Dienstag, 6. März 2012, 10:30 Uhr

im Gerichtsgebäude, Klosterstraße 13, in 15344 Strausberg, im Saal 1, das im Grundbuch von **Quappendorf Blatt 18** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Quappendorf, Flur 2, Flurstück 21/1, Gebäude- und Gebäudenebenfläche, Im Dorfe, Größe 1.148 m²

laut Gutachten: bebaut mit eingeschossigem nicht unterkellertem freistehendem Einfamilienwohnhaus mit ausgebautem Satteldach und Nebengebäude. Baujahre sind nicht bekannt. Wohnfläche ca. 160 m².

Das Grundstück befindet sich im Geltungsbereich eines Bodendenkmals entsprechend dem Denkmalschutzgesetz sowie im Baubeschränkungsbereich Klasse A in Flugplatznähe (Zustimmung der Luftfahrtbehörde ist für Bauvorhaben erforderlich). Achtung! Begutachtung erfolgte von der Grundstücksgrenze aus.

Lage: Lindenstr. 3, 15320 Neuhardenberg OT Quappendorf versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 28.04.2011 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 65.000,00 EUR.

AZ: 3 K 152/11

Zwangsversteigerung

Zur Aufhebung der Gemeinschaft soll am

Dienstag, 6. März 2012, 13:00 Uhr

im Gerichtsgebäude, Klosterstraße 13, in 15344 Strausberg, im Saal 1, das im Gebäudegrundbuch von **Rehfelde Blatt 2768** eingetragene Gebäudeeigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1,

Gebäudeeigentum auf Grund eines dinglichen Nutzungsrechtes auf den Grundstücken Gemarkung Rehfelde, Flur 5, Flurstück 56/2, Gebäude- und Freifläche, Lagerstr. 19 a, Größe 759 m²

eingetragen im Grundbuch von Rehfelde Blatt 35 laufende Nr. 10 des Bestandsverzeichnisses, Nutzungsrecht: Abt. II Nr. 1 und Gemarkung Rehfelde, Flur 5, Flurstück 53/4, Gebäude- und Freifläche, Lagerstr. 19 a, Größe 48 m²

eingetragen im Grundbuch von Rehfelde Blatt 10 laufende Nr. 10 des Bestandsverzeichnisses, Nutzungsrecht: Abt. II Nr. 1

laut Gutachten vom 08.06.2010:

Einfamilienhaus, Baujahr ca. 1977 bis 1983, voll unterkellert, massive Bauweise, Wohnfläche ca. 87 m², erheblicher Reparatur- und Instandsetzungsbedarf, Nässe und Schimmelbildung im Wohnbereich

Lage: 15345 Rehfelde-Dorf, Lagerstraße 19 a

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 01.03.2010 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 48.000,00 EUR.

AZ: 3 K 322/11

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung sollen am

Donnerstag, 8. März 2012, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude, Klosterstraße 13, in 15344 Strausberg, im Saal 2, die im Grundbuch von **Angermünde Blatt 3683** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 24, Gemarkung Angermünde, Flur 2, Flurstück 149/1, Gebäude- und Freifläche, Prenzlauer Straße, Größe: 1.020 m²,

lfd. Nr. 25, Gemarkung Angermünde, Flur 2, Flurstück 150/1, Gebäude- und Freifläche, Prenzlauer Straße, Größe: 1.266 m²,

lfd. Nr. 26, Gemarkung Angermünde, Flur 2, Flurstück 151/1, Gebäude- und Freifläche, Prenzlauer Straße 24, 25, 26, 27, 28, 29, Größe: 1.335 m²,

lfd. Nr. 27, Gemarkung Angermünde, Flur 2, Flurstück 152, Gebäude- und Freifläche, Prenzlauer Straße 24, 25, 26, 27, 28, 29, Größe: 1.244 m²,

lfd. Nr. 28, Gemarkung Angermünde, Flur 2, Flurstück 153, Gebäude- und Freifläche, Prenzlauer Straße, Größe: 1.070 m²,

lfd. Nr. 29, Gemarkung Angermünde, Flur 2, Flurstück 154/1, Gebäude- und Freifläche, Prenzlauer Straße, Größe: 205 m²,

lfd. Nr. 30, Gemarkung Angermünde, Flur 2, Flurstück 156/1, Gebäude- und Freifläche, Prenzlauer Straße, Größe: 71 m²

laut Gutachten:

Die Flurstücke 149/1, 150/1, 153, 156/1 sind unbebaut.

Flurstück 151/2 mit Überbau von Flurstück 151/1 ist unbebaut.

Flurstück 154/1 ist bebaut mit einer Garage, Zufahrt über Fremdfurstücke

Flurstück 151/1 ist bebaut mit einem Mehrfamilienhaus, Baujahr ca. 1972 - 74 nach 1990 u. a. Dachdeckung, Dämmung der obersten Geschossdecke, Dämmfassade, Fenster, Heizung Balkoneinfassung, derzeit von 48 WE 43 WE vermietet

Lage: Prenzlauer Straße 24 - 29, 16278 Angermünde

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 15.04.2010 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf:

Flst. 149/1	auf	15.300,00 EUR
Flst. 150/1	auf	19.000,00 EUR
Flst. 151/1	auf	688.000,00 EUR
Flst. 152	auf	18.700,00 EUR
Flst. 153	auf	16.000,00 EUR
Flst. 154/1	auf	5.000,00 EUR
Flst. 156/1	auf	1.100,00 EUR.

AZ: 3 K 156/10

SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

Bekanntmachung über die Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises

hof Brandenburg, ausgestellt am 15. Februar 2006, Gültigkeitsvermerk bis zum 31. Dezember 2015, wird hiermit für ungültig erklärt.

Landesrechnungshof Brandenburg

Der abhanden gekommene Dienstausweis von Frau **Susanne Pursche** mit Dienstausweisnummer **131 12**, Landesrechnungs-

NICHTAMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Gläubigeraufrufe

Aufgrund der durch Mitgliederentscheid vom 15.04.2011 erfolgten Auflösung des Gartenverein Rheinsberg e. V., eingetragen unter VR 66 NP beim Amtsgericht Neuruppin zum 30.11.2011, befindet sich obiger Verein in Liquidation. Eventuell zu erhebende Forderungen an den Verein sind bis zum 15.03.2012 zu richten an die Liquidatoren:

Lehmann, Rudi Dubnastraße 4 16831 Rheinsberg
Scharf, Wolfgang Lindenallee 48 16831 Rheinsberg

Der Verein Sonnenseite e. V., VR 6890 P Vereinsregister Potsdam, hat sich mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom

22.12.2010 aufgelöst. Gläubiger werden aufgefordert, ihre Ansprüche an den Liquidator

Thomas Otto
Pareyer Straße 14
14715 Seeblick OT Hohennauen

bis zum 20.02.2013 geltend zu machen.

Gesundheitszentrum Wittenberge GmbH
Perleberger Straße 139, 19322 Wittenberge

Die Gesellschaft ist aufgelöst. Die Gläubiger der Gesellschaft werden aufgefordert, sich bei ihr zu melden.

Der Liquidator: W. Korzen

Herausgeber: Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg, Anschrift: 14473 Potsdam, Heinrich-Mann-Allee 107, Telefon: 0331 866-0.
Der Bezugspreis beträgt jährlich 56,24 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Golm, Karl-Liebknecht-Straße 24 - 25, Haus 2, 14476 Potsdam, Telefon 0331 5689-0

Das Amtsblatt für Brandenburg ist im Internet abrufbar unter www.landesrecht.brandenburg.de (Veröffentlichungsblätter [ab 2000]), seit 1. Januar 2007 auch mit sämtlichen Bekanntmachungen (außer Insolvenzsachen) und Ausschreibungen.